

23.04.24**Antrag****der Länder Berlin, Bremen**

**Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung
in der stationären Krankenpflege
(Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV)**

Punkt 37 der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 12 der Drucksache 65/1/24 die nachfolgende Änderung beschließen:

Zu § 19a – neu –

Nach der Zwischenüberschrift „Kapitel 5 Schlussvorschriften“ ist folgender § 19a einzufügen:

„§ 19a

Evaluierung

Das Bundesministerium für Gesundheit evaluiert bis zum [einzusetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens der Verordnung sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]

1. die Personalbemessung nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere in Hinblick auf einen bedarfsgerechten Qualifikationsmix in der Pflege auf Basis des erhobenen Datenmaterials,
2. die Regelungen dieser Verordnung in Hinblick auf bestehende und zukünftige Regelungen zum Pflegepersonaleinsatz im Krankenhaus mit dem Ziel der Harmonisierung und Entbürokratisierung und
3. die Wirkung und Validität dieser Instrumente auf wissenschaftlicher Grundlage.“

Begründung:

Um die PPR 2.0 sachgerecht weiterentwickeln zu können, braucht es eine verbindliche Regelung hinsichtlich der Evaluation der Verordnung. Eine Soll-Vorgabe allein in der Begründung ist dafür nicht ausreichend.